

Satzung 2026 über die Verleihung des Umweltpreises der Stadt Wernigerode

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Wernigerode in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen.

Der Umweltpreis der Stadt Wernigerode dient der Entwicklung von Aktivitäten im Umweltschutz sowie der Förderung der Umwelterziehung und des Umweltbewusstseins in der Stadt.

Mit dem Umweltpreis sollen Leistungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes in der Gemarkung der Stadt Wernigerode und ihrer Ortsteile stimuliert, gefördert und anerkannt werden.

§ 1 Verleihungsgrundsätze

- (1) Die Stadt Wernigerode verleiht als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Umweltschutz den Umweltpreis.
Der Umweltpreis wird vergeben für Leistungen, die
- zu einer Verbesserung des Umweltbewusstseins der Bevölkerung,
 - zur Verbesserung der Umweltvorsorge,
 - zur Reduzierung von Umweltbelastungen oder
 - zu anderen bedeutsamen Effekten für eine nachhaltige umweltgerechte Entwicklung in der Gemarkung der Stadt Wernigerode und ihrer Ortsteile geführt haben.
- (2) Der Umweltpreis kann an
- natürliche Personen,
 - Gruppen und Initiativen oder - juristische Personen verliehen werden.

Die Verleihung des Umweltpreises wird in zwei Kategorien vergeben.

1. Umweltpreis der Stadt Wernigerode – Nachwuchsengagement für engagierte Kinder, Jugendliche sowie Schulklassen, Kinder- und Jugendvereine.
2. Umweltpreis der Stadt Wernigerode – Bürgerliches Engagement für Engagement durch Erwachsene, Initiativen, Vereine, Unternehmen oder sonstige juristische Personen .

Wird in einer der beiden Kategorien kein Preis verliehen, kann der Umweltpreis an einen Gewinner vergeben werden.

- (3) Die Verleihung des Umweltpreises erfolgt alle zwei Jahre.

§ 2 Vorschlagsverfahren

- (1) Vorschläge für die Verleihung des Umweltpreises können von jeder Person bei der Stadt Wernigerode eingereicht werden.
- (2) Die Frist zur Einreichung von Vorschlägen für den Umweltpreis endet am 30. Juni des Jahres, in dem die Verleihung erfolgt.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Über die Verleihung des Umweltpreises der Stadt Wernigerode entscheidet eine Jury. Die Mitglieder der Jury werden auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses jeweils für eine Wahlperiode des Stadtrates berufen. Die Berufung erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Stadtrat.
- (2) Vorsitzender der Jury ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter.

Mitglieder der Jury sind:

- der/die Vorsitzende des Bau- und Umweltausschusses des Stadtrates
 - je ein Fraktionsmitglied des Stadtrates
 - ein Vertreter/eine Vertreterin anerkannter Naturschutzverbände
 - ein Vertreter/eine Vertreterin einer wissenschaftlichen Institution - eine Person aus dem Bereich Umweltschutz/Klimaschutz/ Nachhaltigkeit oder ein jeweils von den Berechtigten namentlich benannter Stellvertreter.
- (3) Die Beschlüsse der Jury bedürfen der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren über Gegenstände einfacher Art sind zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (4) Die Jury berät und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende der Jury informiert den Stadtrat über getroffene Entscheidungen zur Vergabe des Umweltpreises der Stadt Wernigerode.

§ 4 Vergabeform

- (1) Der Umweltpreis der Stadt Wernigerode besteht in beiden Kategorien aus einer Urkunde und einem Geldbetrag.
- (2) Der Umweltpreis der Stadt Wernigerode ist insgesamt mit 1.000,- EURO dotiert. Der Geldbetrag wird gleichmäßig auf beide Kategorien aufgeteilt, sodass je Kategorie ein Preisgeld in Höhe von 500,- Euro vergeben wird.
- (3) Die Verleihung des Umweltpreises findet im Rahmen eines kleinen Symposiums oder des Umweltmarkts bzw. einer ähnlichen städtischen Veranstaltung statt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Verleihung des Umweltpreises der Stadt Wernigerode tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.03.2020 außer Kraft.

Wernigerode, 22.04.2026

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt

Kascha
Oberbürgermeister